

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan
„Über der Obererbacher Straße“
der Gemeinde Elz, Ortsteil Malmeneich



Bearbeitung: Planungsbüro Stadt und Freiraum
Odenwaldstraße 4, 65549 Limburg an der Lahn
Telefon 06431 – 280 980, Telefax 06431 – 280 98 20
E-Mail: planungsbuerokraus@stadtundfreiraum.de

Bauamt der Gemeinde Elz
Rathaussstraße 39
65604 Elz

Planstand: Januar 2025
Verfahrensstand: Satzung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Plangebiet, Lage im Raum, Nutzungen	1
1.3	Rechtliche Grundlage	2
1.4	Arbeitsschritte	5
2	Bestandserfassung, Relevanzprüfung	5
2.1	Grundlegende Informationen zum Plangebiet.....	5
2.1.1	Landschaftsplan der Gemeinde Elz, Ortsteil Malmeneich (1997)	6
2.1.2	Geoportal des Landes Hessen	6
2.1.3	Zusammenfassung der Grundlagen	7
2.2	Informelle Gespräche.....	8
2.3	Biotopkartierung, Habitaterkundung und Relevanzprüfung.....	8
2.3.1	Ergebnisse Biotopkartierung.....	8
2.4	Relevanzprüfung.....	10
2.5	Faunistische Bestandserfassung	12
2.5.1	Untersuchungen Vögel	12
3	Projektwirkungen.....	17
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	17
3.2	Anlagebezogene Wirkfaktoren	17
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	17
4	Konfliktanalyse	18
4.1	Brutvögel.....	19
4.1.1	Nachgewiesenes Brutvogelvorkommen im Geltungsbereich	19
4.1.2	Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten	19
4.1.3	Prüfung von Nahrungsgästen im Geltungsbereich	20
4.2	Zusammenfassende Konfliktbetrachtung.....	20
5	Maßnahmen	20
5.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	20
5.2	Planungshinweise	21
6	Zusammenfassung.....	21
7	Quellenverzeichnis	23
8	Anhang.....	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Blick über das Plangebiet in Richtung Osten, Kraus 2023.....	1
Abbildung 2: Geltungsbereich (rot) auf Grundlage des Katasters, Geoportal Hessen, modifiziert: Kraus 2024	1
Abbildung 3: Geltungsbereich (rot) auf Grundlage des Luftbildes, Quelle: Google Earth (16.08.2023), modifiziert: Kraus 2024	2
Abbildung 4: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, Quelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2011.....	3
Abbildung 5: Ausschnitt Landschaftsplan der Gemeinde Elz, Ortsteil Malmeneich mit Plangebiet, Karte: Biotop- und Nutzungstypen, Geltungsbereich rotes Rechteck (Bestand) 1997, Bearbeitung Kraus 2023	6
Abbildung 6: Ackerfläche mit Segetalvegetation und angrenzendem asphaltiertem Wirtschaftsweg, Kraus 2024	9
Abbildung 7: Bewachsener, unbefestigter Wiesenweg zwischen Ackerfläche und Wohnbebauung, Kraus 2024	9
Abbildung 8: Grünordnungsplan Bestand, Kraus 2025.....	10
Abbildung 9: Vogel-Kartierung "Über der Obererbacher Straße", Kraus 2025	15
Abbildung 10: Turmfalke mit Beute am Nest (links), Sperber mit Beute im Überflug (rechts), Kraus 2024	16
Abbildung 11: Goldammer in Gehölz auf Wohngrundstück (links), Haussperling beim Einflug in die Planfläche (rechts), Kraus 2024.....	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, Kraus 2024..	4
Tabelle 2: Allgemeine Informationen zum Plangebiet, Kraus 2023	8
Tabelle 3: Untersuchungsrelevanz der Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet, Kraus 2024	12
Tabelle 4: Gesamtliste der nachgewiesenen europ. Vogelarten im Geltungsbereich, Kraus 2024	14
Tabelle 5: Gesamtliste der nachgewiesenen europ. Vogelarten im erweiterten Untersuchungsraum, Kraus 2024	14

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund der Wohnraumnachfrage in der Gemeinde Elz sowie deren Ortsteil Malmeneich soll auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche ein Wohngebiet inkl. notwendiger Erschließungsstraßen sowie einer Ortsrandeingrünung entstehen. Im Laufe der Jahre haben sich Biotopstrukturen entwickelt, die potentiell Lebensraum für besonders geschützte Anhang IV-Arten sowie Brutvögel darstellen können. Dies gilt es zu untersuchen.



Abbildung 1: Blick über das Plangebiet in Richtung Osten, Kraus 2023

1.2 Plangebiet, Lage im Raum, Nutzungen



Abbildung 2: Geltungsbereich (rot) auf Grundlage des Katasters, Geoportal Hessen, modifiziert: Kraus 2024

Das ca. 7.623 m² große Plangebiet befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Malmeneich der Gemeinde Elz und somit im planungsrechtlichen Außenbereich. Die Fläche ist im GFNP der Gemeinde Elz als „Wohnbaufläche Planung“ ausgewiesen und wird größtenteils intensiv als Acker genutzt. Am westlichen Rand des Geltungsbereichs verläuft ein asphaltierter landwirtschaftlicher Weg mit artenarmen Wegsäumen, wohinter sich landwirtschaftliche Nutzflächen fortsetzen. Im südlichen Randbereich verläuft ein begrünter Feldweg, woran die bestehende Wohnbebauung von Malmeneich anschließt. Südwestlich grenzt die Obererbacher Straße (K 344) an das Plangebiet, über die die Erschließung des Plangebietes sichergestellt wird. Nördlich und östlich des Geltungsbereichs finden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen.



Abbildung 3: Geltungsbereich (rot) auf Grundlage des Luftbildes, Quelle: Google Earth (16.08.2023), modifiziert: Kraus 2024

1.3 Rechtliche Grundlage

Bei der Änderung und Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Bebauungsplänen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant. Zu beachten sind hierbei auch die sich für den Vorhabenträger aus der Umwelthaftungsrichtlinie ergebenden Konsequenzen für eventuell entstehende Umweltschäden im Sinne des Art. 5 UH-RL. Zentrale Aufgaben der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind somit:

die Zusammenstellung der relevanten Datengrundlagen zur Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände, die Konfliktanalyse zur Ermittlung und Bewertung der artspezifischen Beeinträchtigungen und die Prüfung, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände zu erwarten sind, Befreiung oder Ausnahmeprüfung bei Schädigung bzw. erheblicher

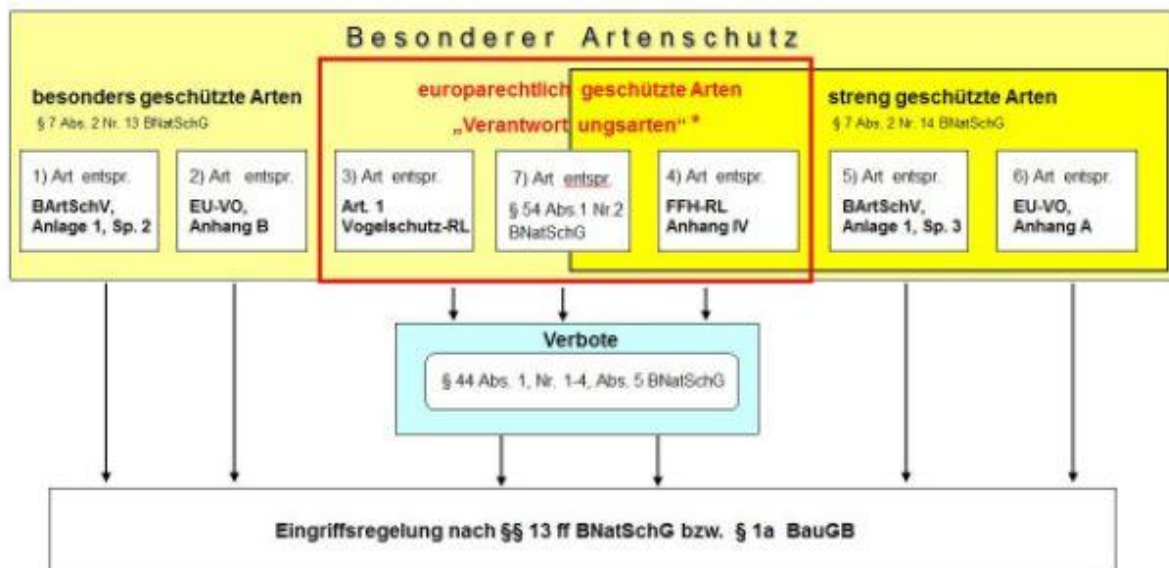
Störung der nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigenden Arten. Hierbei ist für die jeweils betroffenen Arten zu klären, inwieweit Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 (1) BNatSchG gegeben sind.

Hierzu zählt auch die Prüfung, ob durch geeignete CEF-Maßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population in ihrem Verbreitungsgebiet gewährleistet werden kann. Bei vorliegender Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 muss geprüft werden, ob es andere zufriedenstellende Lösungen für das Projekt gibt. Schließlich ist u. U. der Nachweis der überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses für das Vorhaben zu erbringen.

Für die im § 44 (5) BNatSchG genannten besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen den Schutz der Lebensstätten gem. § 44 (1) Nr. 3 vor, wenn bei zulässigen Eingriffen und Vorhaben (§ 15 BNatSchG sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf der Grundlage des "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (HMUELTV 2011).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bezieht sich auf die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Brutvögel gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie. Alle anderen kartierten Tier- und Pflanzenarten werden im Umweltbericht unter dem Kapitel Tiere und Pflanzen abgehandelt.



* Verantwortungsarten erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevant

Abbildung 4: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, Quelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2011

Rechtliche Grundlage	Rechtliche Anforderung
§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG „Tötungsverbot“	Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten • nachzustellen, • sie zu fangen, • sie zu verletzen, • zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören. Bezogen auf betriebsbedingte Folgen eines Vorhabens - beispielsweise der Tötung von Tieren infolge von Kollisionen - ist der Tötungstatbestand erst dann erfüllt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffene Art durch die Maßnahme in signifikanter Weise erhöht.
§44 (1) Nr.2 BNatSchG „Störungsverbot“	Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Es führen somit nur erhebliche Störungen zu einer Verbotsverletzung. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG „Zugriffsverbot“	Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG	Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre , Entwicklungsformen aus der Natur • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören.

Tabelle 1: Übersicht Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, Kraus 2024

1.4 Arbeitsschritte

Auf der Grundlage des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUEL V 2011) wurde der vorliegende Fachbeitrag mit den folgenden Arbeitsschritten erstellt:

1. Ermittlung der planungsrelevanten Arten: Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten im Wirkraum ermittelt worden oder bekannt? Biotopkartierung, Relevanzprüfung, faunistische Bestandserfassung
2. Darstellung maßgeblicher Wirkfaktoren des Vorhabens: Welche Wirkung des Vorhabens lassen artenschutzrechtliche Konflikte erwarten? Für welche Wirkungen ist eine Erheblichkeit zu erwarten?
3. Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten:
Räumlich: Wo?, Zeitlich: Wann?, Funktional: Wie/über welche Wirkfaktoren? Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.
4. Erarbeitung erforderlicher Vermeidungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen unter der Fragestellung: Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden oder vermindern und die ökologische Funktion einer Lebensstätte erhalten, bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern?

2 Bestandserfassung, Relevanzprüfung

Zuerst wurden die vorhandenen faunistisch relevanten Grundlageninformationen zusammengetragen, um die Relevanzprüfung der einzelnen Tiergruppen vorzunehmen. Hierzu wurde der NATUREG-Viewer des HLNUG und das Artenfinder ServicePortal des Landes Hessen eingesehen, sowie informelle Gespräche mit fachlich versierten Personen geführt. Zusätzlich wurde das Plangebiet durch Biologen und zur Biotopkartierung und Habitaterkundung begangen. Im Nachgang der Relevanzprüfung wurden nach methodischen Standards die gezielten Bestandsaufnahmen im Untersuchungsgebiet/Wirkraum vorgenommen. Während der Biotop- und Habitaterkundung wurden bereits faunistische Beobachtungen dokumentiert, auch wenn der Fokus auf der floristischen Bestandsaufnahme lag.

2.1 Grundlegende Informationen zum Plangebiet

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die relevanten Grundlagen für den Artenschutz zusammengefasst. Auf allgemeine Wiederholungen aus der Begründung und dem Umweltbericht wird verzichtet.

2.1.1 Landschaftsplan der Gemeinde Elz, Ortsteil Malmeneich (1997)



Abbildung 5: Ausschnitt Landschaftsplan der Gemeinde Elz, Ortsteil Malmeneich mit Plangebiet, Karte: Biotop- und Nutzungstypen, Geltungsbereich rotes Rechteck (Bestand) 1997, Bearbeitung Kraus 2023

Im Landschaftsplan der Gemeinde Elz, Ortsteil Malmeneich ist das Plangebiet in der Karte „Biotop- und Nutzungstypen (Bestand)“ als intensiver Acker beschrieben. Die Fläche ist als landwirtschaftliches Gebiet außerhalb des Siedlungsbereiches dargestellt. Es sind keine besonderen Biotoptypen im Eingriffsbereich oder in der näheren Umgebung ausgewiesen. Aussagen zur Entwicklungskonzeption werden keine getroffen.

2.1.2 Geoportal des Landes Hessen

Geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Naturschutzregister Hessen („Natureg“) sowie im Artenfinder Hessen werden keine Aussagen hinsichtlich geschützter Arten zum Plangebiet getroffen.

Naturschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets (NSG). Nächstgelegenes NSG ist die „Kiesgrube bei Niederhadamar“ (Nr. 1533017) in ca. 2,4 km südöstlicher Richtung. Aufgrund der Distanz sind erheblichen negativen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets durch die Projektwirkungen auszuschließen.

Landschaftsschutzgebiete

In der näheren Umgebung des Plangebiets sind keine Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

FFH-Gebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines FFH-Gebiets. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das „Waldgebiet westlich von Elz“ (Nr. 5513-302), etwa 2,3 km südlich der Planfläche. Aufgrund der Distanz sind erheblichen negativen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets durch die Projektwirkungen auszuschließen.

Vogelschutzgebiete

In der näheren Umgebung des Plangebiets sind keine Vogelschutzgebiete ausgewiesen.

Naturparks

In der näheren Umgebung des Plangebiets sind keine Naturparks ausgewiesen.

Geschützte Biotope und Biotopkomplexe nach BNatSchG und HeNatG

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 (1) BNatSchG und § 25 (1) HeNatG. Östlich liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Gehölz nördl. bei Malmeneich, an der B 8“ (Schlüssel 5513B0025) in etwa 100 m Entfernung. Das Biotop ist "vollständig geschützt" (Natureg Viewer 2020).

Im Umfeld der Ortslage Malmeneich befinden sich weitere vollständig gesetzlich geschützte Biotope, wie die "Feuchtbrache südwestl. von Malmeneich" oder die „Feuchtbrache am Wasserwerk westl. Malmeneich“, sowie die „Feuchtwiesenbrache östlich Obererbach“, und der teilweise geschützte „Gehölz-Vorwald-Stillgewässer-Grünland- Komplex im NSG "Kiesgrube bei Malmeneich“. Die umliegenden geschützten Biotope erfahren aufgrund der Distanz und den Wirkfaktoren der Planung keine Beeinträchtigungen. Gesetzl. geschützte Biotopkomplexe finden sich nicht in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs.

Flächen mit rechtlicher Bindung

Im Bereich der Planfläche befinden sich keine Flächen mit rechtlicher Bindung.

2.1.3 Zusammenfassung der Grundlagen

Die für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Grundlagen werden in nachfolgender Tabelle zusammengefasst.

Thema	Detailinformationen
Naturräumliche Gliederung	311.0 Nördliches Limburger Becken
Klima/Luft	11,4 °C Jahresmitteltemperatur
Mittlere Niederschlags-summe	603 mm Niederschlag / Jahr
Bodenarten und -typen	Pseudogley-Parabraunerden mit Parabraunerden aus 3 bis 6 dm Fließerde (Hauptlage) über 3 bis 8 dm Fließerde (Mittel-lage) über Fließschutt (Basislage) mit Zersatz (Tertiär) oder ba-saltischem Metavulkaniklastit (Paläozoikum, Präperm). Vorherr-schende Bodenart ist Lehm.
Hydrogeologie und Hydro-logie	<u>Hydrogeologische Raumgliederung:</u> West- und mitteldeutsches Grundgebirge (08) Rheinisches Schiefergebirge (081) Lahn-Dill-Gebiet (08109) <u>Hydrogeologische Einheit:</u> Basische (-intermediäre) devonisch-karbonische Metavulkanite des Lahn-Dill-Gebietes

Thema	Detailinformationen
	<u>Leitercharakter/Hohlraumart:</u> Kluftgrundwasserleiter <u>Durchlässigkeit:</u> Klasse 10: gering bis äußerst gering ($>1E-5$)
Oberflächengewässer	Keine im Plangebiet. Nächstgelegene Oberflächengewässer sind der „Wiesgraben“ und der „Hasslerbach“ in etwa 320 m südlicher bzw. westlicher Richtung
Schutzgebiete/ gesetzlich geschützte Biotope	Im Bereich der Planfläche gibt es keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete bzw. gesetzlich geschützten Biotope
Bestehende Nutzungen und Biotoptypen im Plangebiet	• Intensiv genutzter Acker • Asphaltierter Wirtschaftsweg • Begrünter Feldweg
geplante Nutzungen	• Wohngebietsflächen • teil- und vollversiegelte Erschließungsflächen • teilversiegelte PKW-Stellplätze • Gebäudenahe Grünflächen
Ökologische Funktionsbeziehungen	Landwirtschaftliche Fläche (Norden, Osten, Westen), Wohnbau (Süden)

Tabelle 2: Allgemeine Informationen zum Plangebiet, Kraus 2023

2.2 Informelle Gespräche

Das Grundstück wird landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die handelnden Akteure haben keine Beobachtungen gemacht, welche auf eine Besiedlung durch Anhang-IV-Tierarten wie bspw. der Zauneidechse oder geschützte europäische Vogelarten schließen lässt.

2.3 Biotopkartierung, Habitaterkundung und Relevanzprüfung

Am 24.03. und 08.04.2023 wurden zunächst zwei Ortsbegehungen zur Erfassung der Habitat- und Biotopstrukturen im Plangebiet sowie etwaiger Vernetzungsstrukturen und Wechselbeziehungen in die Umgebung durchgeführt, um somit den Untersuchungsbedarf der relevanten Tierarten zu ermitteln. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Untersuchungen dargestellt.

2.3.1 Ergebnisse Biotopkartierung

Im nachfolgenden Text werden die Biotope lediglich überschlägig beschrieben, damit die Lebensraumfunktion deutlich wird. In Abbildung 8 wird das Ergebnis dargestellt. Eine detaillierte Beschreibung erfolgt im Umweltbericht.

Das Plangebiet stellt sich größtenteils als intensiv genutzter Acker mit eher ruderaler, artenarmer Segetalvegetation dar. Hier wachsen neben Vertretern der *Poaceae* vornehmlich Mä- ßignährstoffzeiger und Nährstoffzeiger der Acker-Unkrautgesellschaften, wie Acker-Hundskamille (*Anthemis arvensis*), Schlitzblättriger Storchschnabel (*Geranium dissectum*), Acker-Vergissmeinnicht (*Ficaria verna*) oder Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*). Der Acker selbst, war im Jahr 2023 mit Getreide und 2024 mit Raps bestanden. Westlich wird der Acker durch einen

asphaltierten Wirtschaftsweg begrenzt. Am südlichen Rand der Planfläche verläuft ein Wiesenweg zwischen der Ackerfläche und der angrenzenden Wohnbebauung.



Abbildung 6: Ackerfläche mit Segetalvegetation und angrenzendem asphaltiertem Wirtschaftsweg, Kraus 2024



Abbildung 7: Bewachsener, unbefestigter Wiesenweg zwischen Ackerfläche und Wohnbebauung, Kraus 2024



Abbildung 8: Grünordnungsplan Bestand, Kraus 2025

2.4 Relevanzprüfung

Anhand der Grundlagenermittlung sowie der Biotopkartierung und Habitaterkundung wird das mögliche Vorkommen von Anhang-IV-Arten und Brutvögeln im Untersuchungsraum hergeleitet. Folgende Arten werden im Rahmen der Vorprüfung bereits ausgesondert:

1. alle ungefährdeten und ungeschützten Arten
2. alle gegenüber den Wirkfaktoren unempfindlichen europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV FFH-RL
3. Der Schutz der Nahrungsreviere ist nicht Gegenstand des Artenschutzes, sofern Brut- / Niststätte und Nahrungsrevier ökologisch nicht so eng miteinander verbunden sind, dass Störungen im Nahrungsrevier zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Somit werden auch alle Arten mit sehr großen Nahrungsrevieren, die nicht im Brutrevier betroffen sind, ebenfalls in diesem frühen Entscheidungsstadium ausgeschieden. Wichtig ist darüber hinaus, dass sich die Störung im Nahrungsrevier nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Wanderwege und –korridore sind nur dann Gegenstand des Artenschutzes wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung, bzw. Vernichtung dieses im Jahreszyklus von der Art besiedelten Lebensraum verschlechtert. Das ist z. B. dann der Fall, wenn die Zerstörung oder Zerschneidung eines derartigen Funktionsraumes dazu führt, dass die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der betroffenen Art hierdurch unbrauchbar werden. Grundlage der Einschätzung sind die eigene Biotopkartierung und Begehung des Plangebietes zur Erfassung möglicher Habitatstrukturen sowie die Aussagen des Landschaftsplanes der

Gemeinde Elz, Ortsteil Malmeneich und die Hinweise aus dem Hessischen Naturschutzregister NATUREG.

Die nachfolgenden Themenblöcke geben einen Überblick zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, die im Plangebiet überprüft wurden. Es werden Hinweise zu den Verbotstatbeständen und der Betroffenheit, bzw. Nichtbetroffenheit der Arten gegeben.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung wird nachfolgend übersichtlich zusammengefasst:

Anhang IV-Art(en) Europ. Vogelarten	Begründung	Relevanz
Farne, Moose, Flechten und Blütenpflanzen	Gem. der Biotopkartierung sind keine besonders geschützten Anhang IV-Pflanzenarten im Plangebiet vorhanden.	nicht relevant
Fledermäuse - zusammengefasst	Aufgrund fehlender Quartierpotenziale (Gebäude oder Habitatbäume) im Plangebiet ist ein Vorkommen von Fledermäusen auszuschließen.	nicht relevant
Sonstige Säugetiere	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen nicht zu erwarten.	nicht relevant
Amphibien	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen auszuschließen.	nicht relevant
Reptilien	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen nicht zu erwarten.	nicht relevant
Käfer	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen auszuschließen.	nicht relevant
Libellen	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen auszuschließen.	nicht relevant
Schmetterlinge	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen nicht zu erwarten.	nicht relevant
Heuschrecken	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen auszuschließen.	nicht relevant

Anhang IV-Art(en) Europ. Vogelarten	Begründung	Relevanz
Fische/Rundmäuler	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen auszuschließen.	nicht relevant
Mollusken	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen auszuschließen.	nicht relevant
Vögel	Das Vorhandensein von Bodenbrütern wie bspw. der Feldlerche kann aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Ihr Vorkommen ist zu prüfen	relevant

Tabelle 3: Untersuchungsrelevanz der Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet, Kraus 2024

Untersuchungsrelevanz besteht bei den **Vögeln**.

2.5 Faunistische Bestandserfassung

Ziel der Bestandserfassungen war es, die europäischen Vogelarten und die besonders geschützten FFH Anhang IV-Arten auf der Grundlage der Relevanzprüfung im Plangebiet und in dem in Wechselbeziehung stehendem erweiterten Untersuchungsraum zu ermitteln. Hierfür wurden gezielte Begehungen zur Untersuchung der potentiell vorkommenden Arten durchgeführt. Besonderes Augenmerk der artenschutzrechtlichen Untersuchungen galt den umliegenden Gehölzen als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel sowie den offenen Vegetationsflächen für Bodenbrüter. Die faunistischen Kartierungen wurden von M. Eng. Sabine Kraus, Dr. rer. nat. Margit Dries, Dr. rer. nat. Stefan Tron und Dipl.- Ing. (FH) Oliver Kunz durchgeführt. Nachfolgend werden die erfolgten Untersuchungen methodisch und im Ergebnis dargestellt.

2.5.1 Untersuchungen Vögel

Lebensraumansprüche Vögel

Die Lebensraumansprüche der heimischen Brutvögel sind sehr vielfältig. Im Plangebiet sind Brutstätten bodenbrütender Vögel nicht auszuschließen.

Methodik Vögel

Zur Einschätzung des avifaunistischen Bestandes fanden im Jahr 2023 6 Begehungen und 2024 1 Begehung des Plangebietes statt. Die Untersuchungen des Bestands erfolgten gemäß Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln (SÜDBECK et al. 2005). Die Ansprache der Vögel erfolgte durch Verhören und über Sichtbeobachtungen. Gehölzstrukturen außerhalb des Plangebiets wurden nicht untersucht, da keine Nutzungsänderungen außerhalb des Geländes geplant sind und entsprechend keine Veränderung für heute ansässige Arten zu erwarten ist. Alle Vogelbeobachtungen wurden lagegenau, mit Angaben zum Status und Verhalten digital vor Ort erfasst. Zusätzlich wurden auch alle Zufallsbeobachtungen, die bei anderen Begehungen, bspw. zur Habitaterkundung, vor Ort gemacht wurden, mit aufgenommen. Die Auswertung und Statureinteilung der Avifauna wurde in Anlehnung an das Monitoring häufiger Brutvögel durchgeführt (DDA 2009).

Die Unterteilung der kartierten Arten erfolgte je nach Erhaltungszustand (EHZ) in Hessen in die Kategorien ungünstig-schlecht (rot), ungünstig-unzureichend (gelb) oder günstig (grün) (Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung). Die Auswertung der Arten erfolgte zusätzlich gem. der Unterteilung von SÜDBECK et al. (2005) in Brutnachweis (BN), Brutverdacht (BV), sowie Nahrungsgast (NG) bzw. Durchzügler (DZ). Folgende Untersuchungen wurden durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Witterungs-verhältnisse
24.03.2023	10:00 – 12:00	10° C	bewölkt
08.04.2023	08:00 – 12:00	4 - 11° C	neblig, später sonnig
08.05.2023	08:00 – 10:00	11° C	regnerisch, wolkig
31.05.2023	08:00 – 10:00	17° C	sonnig
06.06.2023	09:00 – 11:00	14 - 20° C	sonnig
12.06.2023	09:00 – 10:00, 19:00 – 20:00	14 - 26° C	sonnig
13.06.2024	10:30 – 12:00	12° C	bewölkt

Untersuchungsergebnisse Vögel

Einige Arten nutzten den Geltungsbereich bspw. als Nahrungsgast, während die Nistplätze außerhalb der Planfläche zu verorten sind. Von den Projektwirkungen wären jedoch nur die Brutvögel im Geltungsbereich betroffen, da Nahrungsgäste ausreichend gleich- oder höherwertige Gebiete zur Nahrungssuche in der Umgebung vorfinden. Brutvögel wurden innerhalb des Plangebietes nicht angetroffen. In umliegende Gehölzbestände wird nicht eingegriffen. Während der Brutzeit wurden an allen Untersuchungsterminen die Vögel bei ihren Flügen über, ins und aus dem Plangebiet beobachtet.

Die folgende Legende erläutert das Einstufungsschema und die Kürzel der nachfolgenden Artenlisten/Tabellen dieses Kapitels mit Angaben zu Schutz- und Erhaltungsstatus:

- EHZ HE: Erhaltungszustand der Vögel in Hessen (Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung): günstig (grün), ungünstig-unzureichend (gelb), ungünstig-schlecht (rot)
- Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ=Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler
- Schutz: Bundesnaturschutzgesetz: b/s = nach §7 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt
- RLH: Rote Liste Hessen (Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung), RLD: Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2020: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R= Extrem selten, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet)

Vögel im Geltungsbereich:

Tabelle 4: Gesamtliste der nachgewiesenen europ. Vogelarten im Geltungsbereich, Kraus 2024

Wissenschaftlicher Art-name	Trivialname	EHZ	Status	RLD	RL HE
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Günstig	DZ	*	*
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Günstig	DZ	*	*
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	Günstig	NG	*	*
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	Unzureichend	DZ	*	*
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Unzureichend	DZ	V	V

Vögel im erweiterten Untersuchungsraum:

Tabelle 5: Gesamtliste der nachgewiesenen europ. Vogelarten im erweiterten Untersuchungsraum, Kraus 2024

Wissenschaftlicher Art-name	Trivialname	EHZ	Status	RLD	RL HE
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Günstig	DZ	*	*
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Schlecht	BV	3	3
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	Unzureichend	DZ	*	*
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Unzureichend	NG	*	*
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	Unzureichend	BV	*	*
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Günstig	DZ	*	*
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	Günstig	NG	*	*
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	Günstig	BV	*	*
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	Günstig	DZ	*	*
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	Unzureichend	BV	*	V
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Unzureichend	BN	*	*
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	Günstig	BV	*	*
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Unzureichend	DZ	V	V
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Günstig	DZ	*	*
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Unzureichend	DZ	*	V
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	Günstig	BV	*	*
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	Günstig	NG	*	*
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	Günstig	BV	*	*
<i>Pica pica</i>	Elster	Unzureichend	BV	*	*
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	Günstig	BV	*	*
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	Unzureichend	BV	*	*
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Unzureichend	BV	3	V
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	Günstig	BV	*	*
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	Günstig	BV	*	*
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	Günstig	BV	*	*
<i>Turdus merula</i>	Amsel	Günstig	BV	*	*



Abbildung 9: Vogel-Kartierung "Über der Obererbacher Straße", Kraus 2025

Im Rahmen der Kartierungen konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen werden, wovon 5 Arten im Geltungsbereich angetroffen wurden.

Es konnten keine Vogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis im Geltungsbereich festgestellt werden.

Als Nahrungsgast innerhalb des Geltungsbereichs konnte lediglich der Haussperling (*Passer domesticus*) festgestellt werden. Es wurden mehrere Individuen beim Ein- und Ausflug in die Ackerfläche beobachtet, wo sie Sämereien fraßen.

Durchzügler im Geltungsbereich waren Mauersegler (*Apus apus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Sperber (*Accipiter nisus*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*). Mauersegler und Rauchschwalbe konnten bei ihren kunstvollen Flügen über der Planfläche beobachtet werden. Aufgrund der verhältnismäßig großen Flughöhe wird davon ausgegangen, dass sie zumindest zum Beobachtungszeitpunkt nicht nahrungssuchend waren. Der Sperber überflog den Geltungsbereich mit Beute in den Fängen von Südwesten kommend in Richtung Osten. Die Ringeltaube flog aus einem Gehölz des angrenzenden Wohngebiets in Richtung Norden.

Es konnten bei 15 Vogelarten ein Brutverdacht und bei einer Art ein Brutnachweis außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. In bzw. an den Sträuchern und Gehölzen des südlich angrenzenden Wohngebiets brüten wahrscheinlich Grünfink (*Carduelis chloris*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Amsel (*Turdus merula*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Elster (*Pica pica*). In den westlich gelegenen Feldgehölzen werden Brutplätze von Grünspecht (*Picus viridis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Klappergras-

mücke (*Sylvia curruca*) und Buchfink (*Fringilla coelebs*) vermutet. Blaumeise (*Parus caeruleus*) und Amsel nutzen wahrscheinlich das einzelne Feldgehölz im nördlichen Bereich der Ackerfläche zur Brut, während Kohlmeise (*Parus major*), Klappergrasmücke, Elster, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle und Haussperling die Gehölze entlang der K 344 bzw. dem asphaltierten Feldweg nutzen. Ein Brutverdacht der Feldlerche (*Alauda arvensis*) besteht auf einer Ackerfläche etwa 400 m nordwestlich der Planfläche, außerhalb der Plandarstellung. Ein Brutnachweis gelang für den Turmfalken (*Falco tinnunculus*), der sein Nest auf einem Hochspannungsmast nordöstlich der Planfläche errichtet hat.

Nahrungsgäste außerhalb des Geltungsbereichs waren Ringeltaube, Rabenkrähe (*Corvus corone*), Haussperling, Turmfalke und Mäusebussard (*Buteo buteo*).

Kartierte Durchzügler außerhalb des Geltungsbereichs, die nicht auch über dem Geltungsbereich angetroffen wurden, waren Buntspecht (*Dendrocopos major*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Rotmilan (*Milvus milvus*). Da Durchzügler des Plangebiets auch zwangsläufig außerhalb der Planfläche angetroffen wurden, werden diese hier nicht erneut aufgeführt.

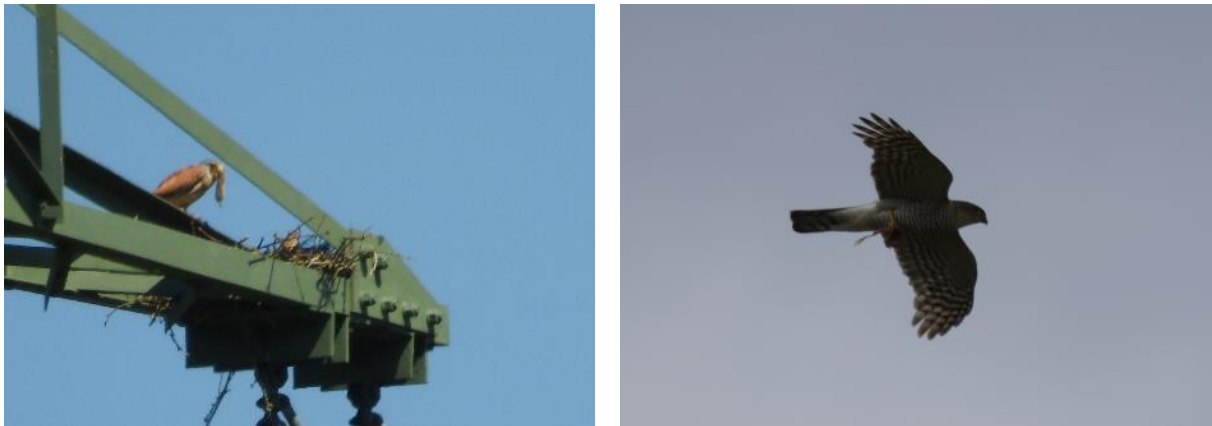


Abbildung 10: Turmfalke mit Beute am Nest (links), Sperber mit Beute im Überflug (rechts), Kraus 2024

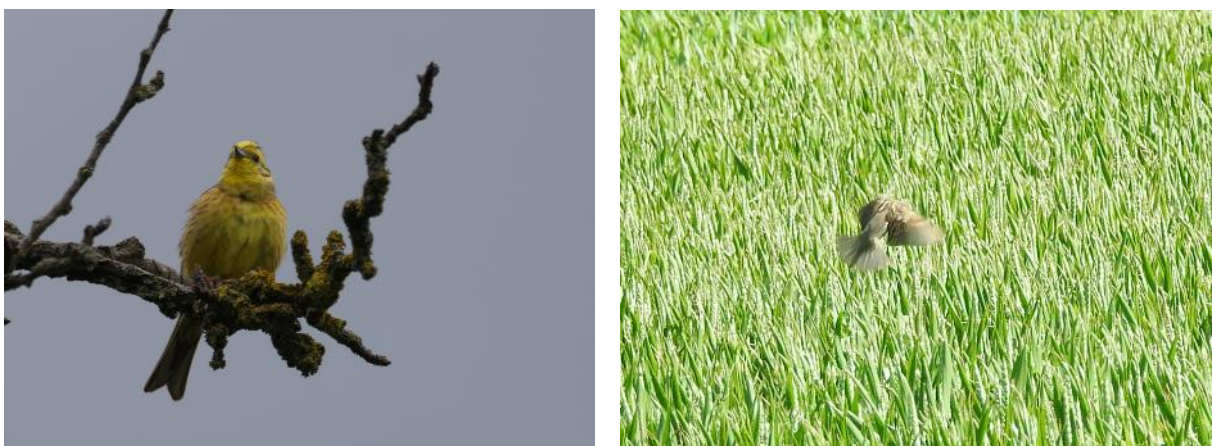


Abbildung 11: Goldammer in Gehölz auf Wohngrundstück (links), Haussperling beim Einflug in die Planfläche (rechts), Kraus 2024

3 Projektwirkungen

Anhand der Betroffenheitsanalyse wird das Gefährdungs- und Empfindlichkeitsprofil erstellt, indem geprüft wird, ob die zu betrachtenden Arten allgemein und gegenüber den im Bebauungsplan dargestellten Projektwirkungen empfindlich reagieren. Es wird geprüft, welche potenziellen Schädigungen und/oder erheblichen Störungen von der Planung/Bebauung für die relevanten Arten ausgehen können. Auf dieser Basis wird dann eine Abschätzung der Erheblichkeit der betrachteten Auswirkungen auf die relevanten Arten vorgenommen.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren treten nur während der Bauphase auf.

Flächeninanspruchnahme und Baufeldfreimachung

In der Realisierungsphase des Vorhabens werden im Baufenster und dessen Umfeld die Vegetationsstrukturen gemäht oder gemulcht und in einen bebaubaren Zustand gebracht. Dies führt zum Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere. Anzumerken ist, dass keine Gehölze gerodert werden müssen.

Lärmemissionen

In einer späteren Bauphase ist mit temporären Baustellenlärm und einen hohen Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen zu rechnen. Die baubedingten Lärmimmissionen sind aufgrund dem zeitlich eingegrenzten Auftreten der Lärmbelastung als gering zu werten.

Optische Störungen

Die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle übt eine starke Scheuchwirkung auf störungsempfindliche Tiere aus. Durch die vorangegangene Nutzung des Plangebietes ist das Plangebiet bereits durch optische Störungen vorbelastet. Daher sind diese zu vernachlässigen.

Kollisionsrisiko

Eine Gefahr kann grundsätzlich auch vom Baustellenverkehr ausgehen. Hier werden jedoch keine hohen Geschwindigkeiten gefahren, so dass eine Gefährdung potentieller Arten nicht zu erwarten ist. Das Kollisionsrisiko kann somit ausgeschlossen werden.

3.2 Anlagebezogene Wirkfaktoren

Die anlagenbezogenen Wirkfaktoren betreffen den direkten Standort des Vorhabens.

Versiegelung und Flächeninanspruchnahme

Durch die Festsetzung als Wohngebiet kommt es durch die baulichen Anlagen zu Versiegelungen und Lebensraumverlust. Auf der anderen Seite sollen auch Grünstrukturen wie Gärten und eine Ortsrandeingrünung mit Bepflanzung geschaffen werden. Beansprucht werden bisher intensiv genutzte, anthropogen überformte Areale im Planbereich, was aber dennoch zu einem geringen Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere führt.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren treten nach der Bauphase mit dem Betrieb der Anlage (Wohnbebauung) auf.

Lärmemissionen

Durch die Festsetzungen entstehen zusätzliche Verkehrsbewegungen. Die entstehenden Lärmmissionen durch die geplante Nutzung sind aufgrund der genannten Vorbelastungen als gering zu werten. Durch die bereits vorherrschende Situation ist ein Meideverhalten, das sich auf den Erhaltungszustand von lokalen Populationen auswirkt sehr unwahrscheinlich.

Optische Störungen

Durch die geplante Nutzung kommt es in den Dämmerungs- und Abendstunden zu vermehrter Lichteinwirkung. Durch die bereits vorherrschende Situation ist ein Meideverhalten, das sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt sehr unwahrscheinlich. Zur allgemeinen Vermeidung von Anlockeffekten von Insekten werden insektenschonende Leuchtmittel in der Zufahrts- und Parkflächenbeleuchtung verwendet.

Kollisionsrisiko

Eine Gefahr kann grundsätzlich auch vom Verkehr im Rahmen der Pkw- und Lkw-Frequenz ausgehen. Hier werden jedoch keine hohen Geschwindigkeiten gefahren, so dass eine Gefährdung potentieller Arten nicht zu erwarten ist. Das Kollisionsrisiko kann somit ausgeschlossen werden.

4 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird artbezogen geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artvorkommen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgen für alle FFH-Anhang-IV-Arten sowie für all jene europäischen Vogelarten mit ungünstigem-unzureichendem oder ungünstig-schlechtem EHZ in Hessen Art für Art im „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015, jeweils aktualisierte Fassung).

Für die europäischen Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten EHZ in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im Anhang 2 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015) dargestellte „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ verwendet. Für Vogelarten, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind, aber in großer Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von den Wirkungen des Vorhabens betroffen werden, wird ebenfalls die Art-für-Art-Prüfung unter Verwendung des Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

4.1 Brutvögel

4.1.1 Nachgewiesenes Brutvogelvorkommen im Geltungsbereich

Die Wertigkeit des Gebietes ist aus avifaunistischer Sicht insgesamt als niedrig einzustufen. Im Geltungsbereich konnten keine Brutnachweise oder Brutverdachte festgestellt werden. Die Fläche wird allenfalls als Nahrungshabitat genutzt.

4.1.2 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten

Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der aktuellen Roten Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten des Landes Hessen (11. Fassung) landesweit mit „Grün“ (=günstig) bewertet wurden bzw. die dort unter „Status I“ der aufgeführten Vögel fallen (s. Anhang 3 des Leitfadens), kann in der Regel eine vereinfachte Prüfung erfolgen.

Bei diesen in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass

- es sich hierbei um in der Regel anpassungsfähige Arten handelt, die jeweils landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach anderer Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen,
- und damit, wenn ein Eingriff gem. § 15 BNatSchG zulässig ist, im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs /Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen.

Eine – wenn auch vereinfachte – Prüfung dieser allgemein häufigen Arten wird insofern erforderlich, als nach der Rechtsprechung bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung auch diese nicht ungeprüft gelassen werden dürfen. Der Prüfbogen hierzu befindet sich im Anhang.

Gem. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen sind für die Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (grün) die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die sog. "Ubiquisten" können unterschiedliche, auch vom Menschen geprägte Lebensräume nutzen und besitzen ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit. Eine Tötung und Störung von Individuen kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung u.a. Eingriffe außerhalb der Brutzeit/Mauserzeit) ausgeschlossen werden. Durch die Planung ist kein größeres Vorkommen von häufig vorkommenden Arten (Individuen/Brutpaare) betroffen. Daher kann von einer ausführlichen Prüfung abgesehen werden. Eine Art-für-Art-Prüfung auf der Grundlage der Musterbögen für die artenschutzrechtliche Prüfung (Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, Mai 2011) muss somit für keine Art vertiefend durchgeführt werden, eine Beeinträchtigung der Brutvögel ist aufgrund der geplanten Vermeidungsmaßnahme auszuschließen.

Um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen, darf die Rodung von Gehölzen sowie eine Baufeldfreimachungen nur außerhalb der Brutzeit oder durch den Nachweis des Nichtbesatzes erfolgen.

4.1.3 Prüfung von Nahrungsgästen im Geltungsbereich

Für Nahrungsgäste des Geltungsbereichs mit ungünstigem bis unzureichendem (gelb) oder ungünstigem bis schlechtem (rot) Erhaltungszustand bzw. die nach § 7 BNatSchG streng geschützten Nahrungsgäste ist das Eintreten von Verbotstatbeständen bzw. Beeinträchtigungen zu prüfen. Solche Arten wurden im Geltungsbereich nicht festgestellt.

Grundsätzlich sind die Arten nicht artenschutzrechtlich relevant, da der Störungstatbestand nur dann eintritt, wenn dies im Bereich der Fortpflanzungs- und Lebensstätte vorliegt und sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Wirkfaktoren sind nicht gegeben. Der Haussperling wurde im Geltungsbereich nahrungssuchend angetroffen, weist aber einen günstigen EHZ auf und brütet außerhalb des Geltungsbereichs. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitateignung, beispielsweise als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Art-für-Art-Prüfung auf der Grundlage der Musterbögen für die artenschutzrechtliche Prüfung (Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, Mai 2011) muss somit nicht vertiefend durchgeführt werden.

4.2 Zusammenfassende Konfliktbetrachtung

Die bau- und anlagenbedingte Faktoren führen unter Beachtung der vorgesehenen Rodungseinschränkungen und Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten von Vögeln zu keinen Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG. Innerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten werden detaillierte Besatzuntersuchungen von Fachkundigen notwendig, um die Verbotstatbestände ausschließen zu können. Diese Option soll nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

5 Maßnahmen

Das Planvorhaben führt unter Beachtung der nachfolgend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die kartierten europäischen Vogelarten.

Oft liegen aber zwischen artenschutzrechtlicher Begutachtung des Plangebietes und Bauausführung große Zeiträume. Grundsätzlich könnten bodenbrütende Vögel in der nächsten Fortpflanzungsperiode im Plangebiet nisten. Deshalb gilt es entsprechende Hinweise und Vorgaben bei der Realisierung der Baumaßnahmen zu beachten, die gewährleisten, dass keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Nachfolgende artenschutzrechtliche Maßnahmen und Planungshinweise sind bei der Realisierung des Vorhabens zu beachten.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Bauzeitenregelung

Die Vegetationsbestände im Geltungsbereich können grundsätzlich Fortpflanzungsstätten für bodenbrütende Vögel enthalten.

Zur Vermeidung der Zerstörung von Lebensstätten oder der Tötung von Individuen dürfen Baufeldfreimachungen nur zwischen dem 01. Oktober bis 28./29. Februar eines Jahres erfolgen. Davon kann begründet abgewichen werden, wenn entsprechende Untersuchungen zum Ausschluss des Besatzes der Vegetationsbestände mit Fortpflanzungsstätten geprüft wurde. Ein entsprechender Hinweis ist in die Plankarte des Bebauungsplanes aufgenommen.

5.2 Planungshinweise

Insektenschonende Leuchtmittel

Grundsätzlich sollten innerhalb und außerhalb von bebauten Ortslagen zum allgemeinen Schutz der Artenvielfalt Lichtquellen mit integrierter Zeitschaltung, Bewegungsmelder o.ä. verwendet werden, die den Lebensraum von dämmerungs- oder nachtaktiven Tieren und Pflanzen berücksichtigen. Zur Beleuchtung des Außenbereiches innerhalb des Geltungsbereiches sollen Natriumdampf-(Nieder-) Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse oder LED-Lampen verwendet werden, deren Anlockeffekt auf Insekten gering ist. Damit wird zusätzlich eine Störwirkung auf Vögel und Fledermäuse in den umliegenden Flächen vermindert. Ein entsprechender Hinweis ist in die Plankarte des Bebauungsplanes aufgenommen.

6 Zusammenfassung

Im Untersuchungszeitraum wurden im Untersuchungsgebiet 26 Vogelarten nachgewiesen, wovon 5 im Geltungsbereich angetroffen wurden. Hinsichtlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind alle Vogelarten als Nahrungsgäste, bzw. Durchzügler einzustufen.

Als einziger Nahrungsgast wurde der Haussperling angetroffen, der einen günstigen EHZ aufweist. Grundsätzlich sind die Nahrungsgäste artenschutzrechtlich nicht relevant, da der Störungstatbestand nur dann eintritt, wenn dies im Bereich der Fortpflanzungs- und Lebensstätte vorliegt und sich auf deren Funktion auswirkt. Dies ist nicht der Fall.

Es konnte ein Brutverdacht der Feldlerche ca. 400 m nordwestlich der Planfläche festgestellt werden. Aufgrund der Distanz zum Plangebiet ist für die Feldlerche jedoch keine Betroffenheit durch die Projektwirkungen herzuleiten.

Um zu vermeiden, dass vorkommende Lebensstätten beschädigt bzw. zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden, müssen notwendige Baufeldfreimachungen außerhalb der Hauptbrut- und Besatzzeit ab Oktober bis Ende Februar erfolgen, da Bodenbrüter die Planfläche grundsätzlich während der nächsten Fortpflanzungsperiode als Brutplatz nutzen könnten. Davon kann begründet abgewichen werden, wenn entsprechende Untersuchungen zum Ausschluss des Besatzes mit Fortpflanzungsstätten geprüft und ausgeschlossen wurden.

Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit unter Beachtung der Maßnahmen und Hinweise in Kapitel 5 ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten.

Im Ergebnis lässt sich für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für sämtliche europäischen Vogelarten feststellen, dass unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die Bauleitplanung nicht eintreten werden. Eine Gefährdung von lokalen Populationen der besonders

geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ist, mit Umsetzung der Maßnahmen, auszuschließen.

Als grundsätzlicher Planungshinweis wird abschließend noch auf die Verwendung von Lichtquellen im Außenbereich hingewiesen, die einen geringen Anlockeffekt auf Insekten haben. Damit wird zusätzlich eine Störwirkung auf Vögel sowie potentiell vorkommende Fledermäuse in den umliegenden Flächen vermindert.

Aufgestellt:

Limburg, den 06.01.2025



Dipl.-Ing. (FH) Oliver Kunz
Landschaftsarchitekt

7 Quellenverzeichnis

Literatur

AGFH (Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen): Fledermaus-Merkblatt. Fledermausschutz im Landkreis Limburg-Weilburg.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. –Aula, Wiesbaden.

FENA & AGAR (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4

FENA (2014) HESSEN-FORST : Bundesstichprobenmonitoring der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Hessen

HGON (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen, Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit, Brutvogelatlas, Echzell.

HMULV (2007): Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in Feld und Flur.

HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.

KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.

SÜDBECK et al. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

TUCKER, G. M. & M. F. HEATH (2004): Birds in Europe. Bird Life Conservation Series Band 12. BirdLife International, Cambridge.

Internet

Bundesamt für Naturschutz (2013): Internethandbuch zu den Arten der FFH - Richtlinie Anhang IV. [<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]

Natureg-Viewer [<http://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>]

Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) (2013):

- [<http://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/>]
- <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/>]

Google Earth: Luftbild. [https://www.google.com/intl/de_in/earth/]

Gesetze

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 29.07.2009 (BGBl. 2542).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), gültig ab 01.03.2010.

Richtlinie 79/409/EWG (sogenannte *Vogelschutz-Richtlinie*).

Richtlinie 92/43/EWG (sogenannte *FFH-Richtlinie*).

8 Anhang

Plankarte - Gesamtliste Kartierungen Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler, Kraus 2025